

Diese knüpft in Beantwortung der Frage, warum es kurz nach 1200 in vielen europäischen Ländern und Landschaften zu einer Aufzeichnung des Rechts in Form von Rechtsbüchern gekommen ist, an das *Decretum Gratiani* an. Danach (d. p. Dist. 1, c. 5) wird die in Schriftform gefasste Gewohnheit (*consuetudo*) Gesetz (*constitutio*) (vgl. etwa B. Kannowski, Aufzeichnung des Rechts, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, 2008, S. 352 f.). Der Hinweis, dass es von den untersuchten Rechtstexten „bis zu den heutigen Rechtskodifikationen noch ein weiter Weg ist“ (S. 191), mag sich vielleicht etwas banal lesen. Aber wenn man die Rezeption des gelehrten Rechts als enormen Entwicklungsimpuls ansieht (wie die Vf. ebd.), so bietet sich als nächster Schritt sogleich eine sprachliche Analyse der Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht des Johann von Buch an. Diese ist bekanntlich in mittelniederdeutscher Schriftsprache überliefert und stellt einen sehr repräsentativen Rechtstext des frühen 14. Jh. dar. Vielleicht animiert die Untersuchung der Vf. die Forschung, die Ausfüllung dieses Desiderats in naher Zukunft in Angriff zu nehmen. Insgesamt ist die vorgelegte Arbeit zu begrüßen. Sie bereichert wesentlich das Wissen um die ma. und frühneuzeitliche deutsche Rechtssprache.

Heiner Lück

Ulrich-Dieter OPPITZ, Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“, ZRG Germ. 133 (2016) S. 484–487, setzt seine Berichterstattung über weitere Hss. und Fragmente des 14./15. Jh. fort (vgl. zuletzt DA 72, 253) und weist dabei auf ein chronikalisches Zeugnis aus Erfurt (von 1447) für die Verwendung des Sachsenspiegels vor Gericht hin.

R. S.

Heidi L. FEBERT, The Poor Sisters of Söflingen: Religious Corporations as Property Litigants, 1310–1317, *Traditio* 68 (2013) S. 327–433, 2 Karten: Die Diss., deren Drucklegung durch den überraschenden Tod der Vf. verhindert wurde und die nun durch den Doktorvater in dieser Form veröffentlicht wird, verfolgt und analysiert einen Prozess um Zehntrechte zwischen dem Klarissenkloster Söflingen bei Ulm und der Abtei Reichenau. Die wichtigsten Dokumente werden im Anhang nach einem Rotulus des Staatsarchivs Ludwigsburg wiedergegeben. F. kann aus ihnen den Prozessverlauf rekonstruieren und die wahrscheinlichen Strategien der beteiligten Prokuratoren herausarbeiten. Als besonders auffällig wertet sie die Tatsache, dass der Vertreter der Reichenau sich offenbar Erfolg v. a. davon versprach — und anscheinend auch hatte —, die Lebensweise der Söflinger Schwestern als nicht den sich im Lauf des 14. Jh. immer mehr verfestigenden kanonischen Normen für religiöse Frauengemeinschaften entsprechend zu diffamieren.

V. L.

*Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum* = Spory i sprawy pomiędzy Polakami a Zakonem Krzyżackim. Akta postępowania przed wysłannikiem papieskim Antonim Zeno z Mediolanu w latach 1422–1423 [Die Akten der Verhandlungen vor dem päpstlichen Gesandten Antonio Zeno aus Mailand aus den Jahren 1422–1423], hg. von Sławomir JÓŹWIAK / Adam SZWE-DA / Sobiesław SZYBKOWSKI, Toruń 2015, Wydawnictwo Naukowe Uniwersyte-